

Statuten der Vereinigung der Alumni der HEdS-FR

Artikel 1: Rechtspersönlichkeit

Die Vereinigung der Alumni der Hochschule für Gesundheit Freiburg, nachfolgend «HEdS-FR» genannt, ist ein Verein, der allen diplomierten Absolventinnen und Absolventen der HEdS-FR sowie allen Mitarbeitenden der HEdS-FR offen steht, die über ein Diplom in Pflege verfügen. Die Vereinigung der Alumni der HEdS-FR, nachfolgend «Verein» genannt, wird im Jahr 2009 in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten und gemäss Art. 60 ff ZGB gegründet und verfolgt keinen gewinnorientierten Zweck.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist die HEdS-FR.

Artikel 3: Ziele und Zwecke

Ziele und Zwecke des Vereins sind:

- ein Beziehungsnetz entwickeln und pflegen, um den Austausch unter den Diplomierten untereinander sowie zwischen den Diplomierten und der HEdS-FR zu fördern,
- den Mitgliedern verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihnen für ihre berufliche Laufbahn von Nutzen sind,
- sich bei den verschiedenen Instanzen für eine Stärkung und Verteidigung der Berufstitel einzusetzen.

Um diese Ziele und Zwecke zu erreichen, nutzt der Verein insbesondere die folgenden Mittel:

- Er organisiert mittels einer Webseite einen Informationsaustausch.
- Er erleichtert Kontakte zwischen den Diplomierten unabhängig von ihrem Abschlussjahr, indem er seinen Mitgliedern ein regelmässig aktualisiertes Adressverzeichnis zur Verfügung stellt.
- Er organisiert einen oder mehrere Anlässe pro Jahr, um die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern zu stärken.

Artikel 4: Mitglieder

Alle diplomierten Absolventinnen und Absolventen der HEdS-FR sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HEdS-FR, die über ein Diplom in Pflege verfügen, können Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt zum Verein erfolgt über ein Anmeldeformular oder per E-Mail.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht an der Mitgliederversammlung; jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden und an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

Um die Effizienz des Vereins zu gewährleisten, sind alle Mitglieder dazu verpflichtet, ihm jede Adressänderung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 6: Ausschluss – Austritt

Die Mitgliederversammlung kann aus gerechtfertigten Gründen ein Beitrittsgesuch ablehnen oder den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Ein solcher Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Ein Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

Artikel 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammensetzt, ist das Entscheidungsorgan des Vereins. Sie gilt immer als entscheidungsfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (per Post oder auf elektronischem Weg) mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste und wird mindestens 4 Wochen im Voraus zugestellt.

Die Mitglieder können beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin des Vereins schriftlich weitere Traktanden beantragen, wobei dieses Schreiben bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechnung des Vereins ab, entlastet seine Organe und legt die Richtlinien seiner Tätigkeit fest. Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen. Die Mitgliederversammlung genehmigt zudem das Protokoll der vorangehenden Mitgliederversammlung und legt die Mitgliederbeiträge fest.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und bestimmt über die Zuteilung der Aufgaben, ausser derjenigen der Präsidentschaft und der Rechnungsprüfung.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Artikel 9: Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben. Geheime Wahlen finden auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder statt.

Artikel 10: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die jedes Jahr mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In der Mindestbesetzung umfasst er:

- eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten
- eine Vize-Präsidentin bzw. einen Vize-Präsidenten
- eine Kassierin bzw. einen Kassier
- eine Sekretärin bzw. einen Sekretär
- eine Webmasterin bzw. einen Webmaster

Der Vorstand kümmert sich um die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand kann die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitsgruppen an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Dabei verfügt jede Arbeitsgruppe über eine Stimme. Jeder Entscheid des Vorstandes muss von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder dann, falls diese oder dieser nicht anwesend ist, von der Vizepräsidentin bzw. vom Vize-Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 4 Wochen im Voraus ein.

Artikel 11: Arbeitsgruppen

Um die Ziele und Zwecke des Vereins umzusetzen, können seine Mitglieder Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung einer Arbeitsgruppe erfordert die Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppe auflösen, wenn deren Tätigkeiten nicht mehr den Vereinszielen entsprechen.

Der Vorstand legt den Kompetenzbereich einer Arbeitsgruppe fest.

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich im Übrigen unabhängig. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmässig Bericht zu erstatten.

Artikel 12: Rechnungsprüfung

Die zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen die Buchführung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Artikel 13: Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der HEdS-FR oder anderer öffentlicher oder privater Organe
- Spenden
- Einnahmen aus besonderen Tätigkeiten

Artikel 14: Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die den Zielen und Zwecken des Vereins entsprechen.

Artikel 15: Revision der Statuten

Jede Statutenänderung muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden. Änderungsanträge müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt werden, wobei Zweck, Inhalt und Umfang der Änderungen zu präzisieren sind.

Artikel 16: Auflösung

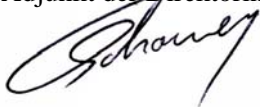
Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt sein und den einzigen Punkt auf der Traktandenliste bilden.

Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung an Organisationen übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen wie der Verein. Über die begünstigten Organisationen wird an der letzten Mitgliederversammlung entschieden.

Artikel 17: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2009 angenommen und treten sofort in Kraft. Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten Art. 60 ff ZGB.

Guy Schouwey
Adjunkt der Direktorin



Hervé Messerli
Koordinator

